



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	19 GE/1983
Datum:	11. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-12 Reichenberg

*Zi. Horvath*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

9.8.1983

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung gemäß  
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und  
dem Land Salzburg über den Modell-  
versuch eines gemeinsamen Hubschrauber-  
Rettungsdienstes; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

*G. Baum*



Der Kammeramtsdirektor:  
iV

*J. Hahn*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 WienIhre Zeichen  
22.018/54-III/4/83Unsere Zeichen  
SP-Z-2611Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 418Datum  
3.8.1983

Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung gemäß  
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und  
dem Land Salzburg über den Modell-  
versuch eines gemeinsamen Hubschrauber-  
Rettungsdienstes;

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Österreichischen Arbeiterkammertag den Entwurf für einen Staatsvertrag nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Bundesland Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes zur Stellungnahme übermittelt. Hiermit soll die rechtliche Grundlage für eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen im Land Salzburg geschaffen werden. Über den Einsatz eines Hubschrauber-Rettungsdienstes wäre vor allem eine raschere ärztliche Betreuung und ein beschleunigter Krankentransport von verunfallten Personen möglich. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte daher das gegenständliche Vorhaben so bald als möglich verwirklicht werden, da hiermit auch die Versorgung von im Arbeits- oder Freizeitbereich (s. EB, S 3) verunfallten Arbeitnehmern verbessert werden kann.

Über den vorerwähnten Modellversuch sollen auch Erfahrungen im Hinblick auf einen später bundesweit organisierten Hubschrauber-Rettungsdienst gesammelt

- 2 -

werden. Aus diesem Grunde ist vor allem beabsichtigt, die Kosten und sonstigen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Erprobung des Modellversuches zu dokumentieren und aufzubereiten. Der § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes erwähnt dabei auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne jedoch näher darauf einzugehen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre dazu eine Konkretisierung der entsprechenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vorzunehmen. Andernfalls hätte die beabsichtigte Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten zu unterbleiben.

Darüber hinaus wäre im Entwurf nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages auch der Zeitraum der Datenauswertung näher zu bestimmen. Außerdem sollten in periodischen Abständen und zwar jährlich, Gespräche über die Auswertung der Daten zwischen allen Beteiligten unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer erfolgen, um eine entsprechende Abstimmung zu gewährleisten. Die aus der Anwendung des Modellversuches gewonnenen Erfahrungen sollten darum auch den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bund verpflichtet sich nach § 6 Entwurf mit der AUVA einen Vertrag zur Erfüllung der im § 4 Entwurf genannten Aufgaben abzuschließen. In diesem soll auch die Finanzierung des Modellversuches dahingehend geregelt werden, daß der Großteil der Kosten des Projekts von der Unfallversicherungsanstalt getragen wird. Diese Art der Finanzierung ist allein auf die Verwirklichung des gegenständlichen Modellversuches zugeschnitten. Folglich kann sie - wie auch der § 8 Entwurf zum Ausdruck bringt - weder für die endgültige Errichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes im Bundesland Salzburg noch für einen allfälligen bundesweiten Ausbau des geplanten Dienstes in Betracht kommen. Dagegen spricht vor allem die umfassende Aufgabenstellung des Hubschrauber-Rettungsdienstes, die über den eigentlichen Aufgabenbereich der AUVA hinausgeht. Infolgedessen wäre nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages auch eine stärkere finanzielle Beteiligung vom Bund und

- 3 -

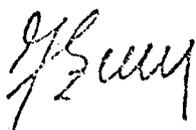
den betreffenden Ländern vorzusehen, zumal diesen nach Art 15 B-VG auch die Kompetenz auf dem Gebiete des Rettungswesens zukommt.

Der Rettungshubschrauber soll vom Bund bereitgestellt werden (vgl. § 4 Z 1 Entwurf), der diesen wieder von der AUVA (siehe § 6 (1) Entwurf) zur Verfügung gestellt bekommt. Das Flugpersonal wird sich aus Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres zusammensetzen. Der in diesem Bundesministerium für diese Bediensteten zuständige Personalvertretung wäre daher gegenüber dem Ressort die im Hinblick auf den Einsatz und die Sicherheit der Bediensteten notwendigen Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen.

Der von der AUVA dem Bund zur Verfügung gestellte Hubschrauber muß - wie die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf (S 6) festhalten - nach dem jeweiligen Stand der Technik aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst entsprechen. Eine Verpflichtung, die der Österreichische Arbeiterkammertag einmal im Hinblick auf die Sicherheit des Betriebes wie auch im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Rettungsdienstes für erforderlich hält. Auf diese Weise können auch mit dem für den Einsatz in Aussicht genommenen technischen Gerät Erfahrungen gesammelt und getestet werden, ob und inwieweit dieses auch im Rahmen eines nachfolgenden und das gesamte Bundesgebiet abdeckende Rettungssystem verwendbar ist.

Zum Abschluß erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag noch die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, daß der gegenständliche Modellversuch so bald als möglich realisiert wird und seine zum besseren Gelingen des Vorhabens vorgebrachten Anregungen sowie Bemerkungen entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

